

Satzung

Turnverein "Gut Heil" Kirchartd e.V. gegründet 1908

Vorwort

Die Mitgliederversammlung hat am 27.07.2012 der neuen Satzung zugestimmt.

Mit Datum der beschlussfassenden Mitgliederversammlung gilt für alle Vereinsmitglieder diese neue Satzung. Im Außenverhältnis tritt die neue Satzung mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1908 gegründete Verein trägt den Namen Turnverein Gut Heil Kirchartd e.V. und hat seinen Sitz in Kirchartd.

Er wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heilbronn eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz e.V.. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Turnerbundes e.V.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins beziehen sich unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d.) Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Gesamtvorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Die Überführung von aktiver in passive Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Auf Verlangen des Mitglieds ist diesem ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen. Die Satzung ist einsehbar unter www.tv-kirchartd.de

§ 4 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a.) wenn ein Mitglied längere Zeit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c.) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereines schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher vom Gesamtvorstand zu hören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zu Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein und an den festgesetzten Turn- und Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Sprecher des Gesamtvorstandes zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung über persönliche Veränderung

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Bezüglich der Fälligkeit und Zahlung der Mitgliedsbeiträge, den Folgen bei Zahlungsverzug bzw. einer möglichen Beitragsbefreiung von der Zahlungsverpflichtung, wird auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen. Die Beitragsordnung wird von Gesamtvorstand beschlossen, der auch über deren Änderungen beschließt.

§ 7 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB, dieser besteht aus zwei bis zu vier Vorsitzenden
- b.) Der Gesamtvorstand
- c.) Die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 9 Vorstand im Sinne § 26 BGB

Die Vorsitzenden vertreten jeweils für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für das Innenverhältnis gilt:

- a.) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,-- €, z.B. Anschaffungen sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträgen sowie Bestellung von Trainer/innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Vorsitzende gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte dieser Art können nur nach Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen.
- b.) Für Erwerb / Veräußerung von Gebäuden / Bebauung von Grundstücken ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- c.) Als Anschaffungen gelten Investitionen, die im Vereinsvermögen aktiviert werden.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) Vorstand im Sinne § 26 BGB
- b.) Schriftführer/in
- c.) Kassier/in
- d.) Sportleiter/in
- e.) bis zu 8 weiteren Mitgliedern

Die Ausübung von bis zu zwei Vorstandsämtern in Personalunion ist gestattet.

Die Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die Adresse des/der Sprecher/in ist die Vereinsanschrift.

§ 11 Wahl des Gesamtvorstandes

In den Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder berufen werden. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Mitgliederversammlung wählt die Organe des Gesamtvorstandes gemäß § 10. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Gesamtvorstandsmitglied hat Neuwahl in einer darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung

1.) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen.

2.) Der Sprecher des Gesamtvorstandes leitet nach Absprache die Sitzungen der Vereinsorgane. Er beruft den Gesamtvorstand ein, so oft die Lage des Geschäfts es erfordert, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Versammlungen

In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Der Termin der Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd bekanntgegeben werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in Händen des Sprechers des Gesamtvorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mittels Stimmzettel. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a.) Jahresberichte
- b.) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d.) Neuwahlen
- e.) Anträge
- f.) Satzungsänderungen, diese bedürfen stets einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für die Wahl des Gesamtvorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt. Dieser kann auch vorher die Entlastung des Gesamtvorstandes durchführen. Nach der Wahl des Gesamtvorstandes übernimmt die weitere Versammlungsleitung ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

In dringenden Fällen kann vom Sprecher des Gesamtvorstandes oder vom Gesamtvorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder fünf Tage vor dem Termin mittels amtlichem Mitteilungsblatt erfolgt. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen/Hallen und in Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist gemäß des Versicherungsvertrages des Badischen Sportbundes gewährleistet. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchardt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese neue Vereinssatzung ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen kann sich der Verein weitere Ordnungen geben.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Inhalt und Umfang dieser Ordnungen sowie evtl. Änderungen. Die Ordnungen stehen den Mitgliedern auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Kirchardt, den 27.07.2012

S. Heber

Kard
Kalster

